

Merkblatt zu den anrechenbaren Kosten von Sportanlagen und Sportbauten

§ 7 der Verordnung über die Swisslos-Fonds (SLFV) vom 15. Dezember 2020 (SLFV; BGS 837.536.2)

Baukostenplan

0 Grundstück	Nicht anrechenbar
1 Vorbereitungsarbeiten	Anrechenbar abzüglich Honorare (Architekt, Ingenieur)
2 Gebäude	Anrechenbar abzüglich Honorare (Architekt, Ingenieur)
3 Betriebseinrichtungen	Anrechenbar abzüglich Honorare (Architekt, Ingenieur)
4 Umgebung	Anrechenbar abzüglich Honorare (Architekt, Ingenieur)
5 Baunebenkosten	Nicht anrechenbar
6 Reserven	Nicht anrechenbar
7 Ausstattung	Nicht anrechenbar, ausser die fixen Turngeräte und eine gewisse Grundausrüstung an mobilen Sportgeräten in Neubauprojekten von Turnhallen

Nicht anrechenbare Kosten

- Gebäulichkeiten für Zuschauer (Sitzgelegenheiten, Stehrampen, Tribünen)
- Klub- oder Vereinswirtschaften und Kantinen
- Küchen
- Umgebungen, die nicht zu sportlichen Zwecken genutzt werden (Gartengestaltung, Parkplätze)

Nutzungsabzug bei Turnhallen und Hallenbädern

Da Turnhallen und Hallenbäder nebst den Sportvereinen auch von den Schulen genutzt werden, wenden wir in der Regel einen Nutzungsabzug von 50 % der anrechenbaren Kosten an.

Nutzungsabzug bei Freibädern

Da Freibäder nebst den Sportvereinen und den Freizeitsportlern auch von öffentlichem Publikum ohne sportliche Bestrebungen genutzt werden, wenden wir in der Regel einen Nutzungsabzug von 50 % der anrechenbaren Kosten an.